



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 03/2010

„Sogar ein Schimpanse kann Schauspieler in einem Kinofilm werden. Jede Einstellung wird 25 Mal wiederholt.“ (Bud Spencer). Diese Weisheit kann man leider nicht auf unser Wirtschaftsleben übertragen. Umso mehr ein Grund, unseren aktuellen Newsletter zu studieren. Wie wünschen Ihnen viel Vergnügen.

Arbeitsrecht

Insolvente Pflegeeinrichtungen oder Unternehmen sind häufig nur durch eine Veräußerung durch den **Insolvenzverwalter** zu sanieren. Nach einer interessanten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26. August 2009 (Az. 4 AZR 280/08) muss der Erwerber darauf achten, dass ein zuvor zwischen einem Insolvenzverwalter und einer Gewerkschaft geschlossener Sanierungstarifvertrag nach einem Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB nicht durch Kündigungserklärung ihr gegenüber beendet wird. Eine Teilkündigung des Arbeitnehmers, bezogen auf die nach § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB transformierten Rechte und Pflichten des Tarifvertrages, ist nicht möglich.

Ob der Betriebsübergang zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage für den Sanierungstarifvertrag führt, war nicht erheblich. Geschäftsgrundlage einer Transformation der arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten nach § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB ist allein die normative Geltung der Tarifregelungen im Arbeitsverhältnis vor dem Betriebsübergang. Der Betriebsübergang führte nicht dazu, dass die Beklagte Partei des Sanierungstarifvertrages wurde.

Wirtschaftsrecht

Ein Käufer, der Ansprüche wegen Mängeln der gekauften Sache geltend macht, muss dem Verkäufer die Kaufsache zur Untersuchung zur Verfügung stellen. Dem Verkäufer soll es mit der gesetzlich vorgesehenen Gelegenheit zur **Nacherfüllung** gerade ermöglicht werden, die verkaufte Sache daraufhin zu untersuchen, ob der behauptete Mangel besteht, ob er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat, auf welcher Ursache er beruht und ob und auf welche Weise er beseitigt werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil vom 10.03.2010 noch einmal klargestellt (Az. VIII ZR 310/08). Der Käufer eines Fahrzeuges französischen Fabrikats blieb vor Gericht ohne Erfolg. Er hatte Mängel an der Elektronik moniert, der Verkäuferin aber keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Diese hielt er für von Anfang an sinnlos. Der von ihm erklärte Rücktritt vom Vertrag ist als unwirksam erklärt worden.

Pflegerecht

Qualitätsprüfungen sind für Träger von Pflegeeinrichtungen immer unangenehm. Umso schöner ist es, wenn ein Sozialgericht ein klares Urteil fällt, mit dem sehr gut gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen argumentiert werden kann. Nach der Entscheidung des Sozialgerichts Hildesheim vom



29.07.2009 (S 51 P 41/09) müssen **Maßnahmebescheide** gemäß § 115 Abs. 2 SGB XI den Trägern der Pflegeeinrichtung konkrete, von der Feststellung der Qualitätsmängel deutlich unterscheidbare Maßnahmen so bestimmt aufgeben, dass der Träger ohne Zweifel beurteilen kann, wann die Maßnahmen als umgesetzt gelten können. Abstrakte Aussagen und beispielhafte Aufzählungen genügen dem nicht. Die Bestimmtheit der Maßnahmen muss sich aus dem Bescheid selbst ergeben.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Hat sich ein Presseorgan gegenüber einer Person verpflichtet, es zu unterlassen, Bilder von dieser Person im Zusammenhang mit Berichten über sie zu verbreiten, so berechtigt eine im Risikobereich des Presseorgans liegende Änderung der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse nicht zur Kündigung des Unterlassungsvertrags. Eine derartige Änderung liegt etwa vor, wenn zuvor gegen andere Presseorgane erwirkte einstweilige Verfügungen im Bezug auf die Illustration mit Bildern keinen Bestand mehr haben. Dies hat der BGH aktuell entschieden (Urteil vom 09.03.2010, Az. VI ZR 52/09).

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich ein Presseorgan durch strafbewehrte **Unterlassungsverpflichtungserklärung** gegenüber der Klägerin, einer ehemaligen RAF-Terroristin, verpflichtet, ihr Bildnis nicht im Zusammenhang mit der Berichterstattung über deren Haftlockerungen und/oder bevorstehende Entlassung künftig nicht mehr zu verbreiten.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de